

Satzung des Vereins Heat-Up Lausitz e.V.

Präambel

Der Verein versteht sich als Plattform zur Förderung einer hochwertigen, gesundheitsorientierten und kulturell geprägten Sauna- und Aufgusskultur in der Region Lausitz. Ziel ist es, Wissen zu vermitteln, Qualität zu sichern, Gemeinschaft zu fördern und neue Formate für Bildung, Erlebnis und Austausch zu entwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Heat-Up Lausitz e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Schipkau.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sauna- und Aufgusskultur in der Region Lausitz mit dem Schwerpunkt auf Gesundheit, Bildung, Qualität und Erlebnis.
- II. Der Verein begleitet, entwickelt und professionalisiert die Sauna- und Aufgusskultur und macht diese für die Öffentlichkeit verständlicher, erlebbarer und zugänglicher.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufklärung und Wissensvermittlung rund um gesundheitsorientiertes Saunieren
 - b. Weiterbildung, Schulungen und Informationsangebote
 - c. Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops und Erlebnisformaten
 - d. Förderung von Qualitätsstandards, Austausch und Vernetzung
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Bildungsarbeit
- IV. Der Verein verfolgt seine Ziele langfristig und entwicklungsorientiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- II. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod des Mitglieds
- IV. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- V. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge und Mittel

- I. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- II. Die Höhe der Beiträge sowie weitere mögliche Umlagen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- III. Weitere Mittel können aus Spenden, Förderungen, Veranstaltungen oder sonstigen Einnahmen stammen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- II. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- III. Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Grundlegende Vereinsentscheidungen
- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme

§ 8 Vorstand und Vertretung

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Gerichtlich bedeutet die Vertretung in allen gerichtlichen Verfahren.
- IV. Außergerichtlich umfasst alle Rechtsgeschäfte außerhalb gerichtlicher Verfahren.
- V. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Haftung

- I. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- II. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- III. Die Haftung der Organmitglieder ist im gesetzlich zulässigen Umfang beschränkt.

§ 10 Datenschutz

- I. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
- II. Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- III. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten.

§ 11 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- II. Formale Änderungen kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 12 Auflösung

- I. Die Auflösung kann nur durch Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung in Kraft.